

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2020 (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) - 2020)

Vom 14. Februar 2020

Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 15), aufgehoben durch Satzung vom 20. Juli 2023, Veröffentlichung vom 21. September 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 78)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 11 Studienziel
- § 12 Zugang zum Masterstudium
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer- Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Mathematik im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Es gelten für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

**§ 2
Studienjahr**

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen, da andernfalls aufgrund des Studienjahres ein studienplanmäßiges Studium mit einem Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erschwert oder nicht gewährleistet werden kann.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 4
Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 und höchstens 180 Minuten; eine mündliche Prüfung umfasst mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Für den letzten Prüfungsversuch kann der oder die Studierende einen mündlichen Prüfungsversuch wählen.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß den Angaben in der Anlage gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Sind keine Gewichtungsfaktoren festgelegt, so ergibt das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Modulnote.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage und aus § 5.

- (7) Studierende können in den Masterstudiengängen nur solche Wahlpflicht-Module einbringen, die sich inhaltlich hinreichend unterscheiden von den Modulen, die sie im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang eingebracht haben. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen können „regelmäßige Teilnahme“ und „Prüfungsvorleistungen“ umfassen.
- (2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die oder der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die oder der Dozierende im Einzelfall, ob die Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.
- (3) Regelmäßige Teilnahme kann in allen Lehrveranstaltungen gefordert werden, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind. Die oder der Dozierende gibt in diesen Veranstaltungen zu Beginn bekannt, ob regelmäßige Teilnahme gefordert wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme ergibt sich im Fall der Proseminare und Seminare aus dem Lernziel der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und der Vermittlungskompetenz, welches die regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmenden an der wissenschaftlichen Diskussion erfordert. Für die Übungen zu den Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Mathematik ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme aus dem Lernziel der Einübung mathematischer Sprache sowie grundlegender Terminologie und Methodik verschiedener mathematischer Teilgebiete. Die Lehrveranstaltungen zur Analysis und Linearen Algebra bilden dabei eine Einheit, die unbedingt erforderliche methodische Grundlagen für jede mathematische Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium liefert.
- (4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die oder der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die oder der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die oder der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr oder ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (z.B. eine Probeklausur), so bietet die oder der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Betreuung der Arbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen, die gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie elektronisch als PDF-Datei bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7**Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Mathematischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiums in Mathematik sollen die Studierenden gründlich mit mathematischer Denk- und Arbeitsweise vertraut gemacht werden und eine solide fachwissenschaftliche Ausbildung erhalten, die von zentraler Bedeutung ist für die Berufsqualifikation von Bachelorabsolventen, ihre Fähigkeit zur Fortbildung und Anpassung an wechselnde berufliche Anforderungen. Dabei steht der wissenschaftliche Hintergrund schulrelevanter Mathematik im Vordergrund und legt den Grundstein für das weiterführende Studium zum Master of Education / Master of Science.
- (3) Durch die Bachelorprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft.

§ 9

Studienaufbau

Das Fach Mathematik wird im Umfang von 48 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10

Bildung der Fachnote

- (1) In die Fachnote gehen mit ein:
 - a) die bessere Note der beiden Module Analysis I (LAG) und Analysis II (LAG) (als Bereichsnote Analysis),
 - b) die bessere Note der beiden Module Lineare Algebra I (LAG) und Lineare Algebra II (LAG) (als Bereichsnote Lineare Algebra).Alle weiteren Modulnoten gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit der doppelten Leistungspunktzahl gewichtet, die Bereichsnoten aus Absatz 1 Buchstaben a) und b) jeweils mit vier Leistungspunkten.

Abschnitt 3: Besondere Regelungen für den Masterstudiengang

§ 11

Studienziel

- (1) Durch das Studium zum Master of Education (Lehramt an Gymnasien) oder Master of Science (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, der Pädagogik, Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse erlangen und damit die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erwerben. Dabei sind für das Fach Mathematik eine weitere fachwissenschaftliche Vertiefung in mindestens einem Teilgebiet und das Erlangen von Vermittlungskompetenz von zentraler Bedeutung.
- (2) Durch die Masterprüfung wird das Erreichen der Lernziele gemäß Modulhandbuch überprüft. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben worden sind.

§ 12**Zugang zum Masterstudium**

Näheres regelt die Zwei Fächer Prüfungsordnung.

§ 13**Studienvolumen**

Das fachwissenschaftliche Studienvolumen umfasst 15 Semesterwochenstunden und 23 Leistungspunkte im Fach Mathematik sowie acht Semesterwochenstunden und zehn Leistungspunkte im Bereich der Fachdidaktik.

§ 14**Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Davon abweichend werden Module, die ausschließlich aus Seminaren bestehen, mit doppelter Leistungspunktzahl gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 15****Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, findet die gemäß der § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2022 weiter Anwendung, es sei denn, sie haben das Modul math-mathpb_g_la (Mathematische Probleme für den Schulunterricht (Geometrie)(LAG)) zu dem in § 16 Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch nicht absolviert. In diesem Fall ist das Studium nach der Fachprüfungsordnung 2020 fortzusetzen und abzuschließen. Studierende, die nach der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren und ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2022 nicht beendet haben, wechseln in die Fachprüfungsordnung 2020.
- (2) Auf Antrag können die unter Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Personen in die Fachprüfungsordnung 2020 wechseln.
- (3) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung 2020 vollständig absolviert und bestanden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt eine Äquivalenztabelle fest und macht sie in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Absolvierte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung behalten ihre Gültigkeit für die äquivalenten Module der Fachprüfungsordnung 2020.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung 2020 unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der Fachprüfungsordnung 2020 angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Mathematik (2-Fächer) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage

Glossar für die Studienverlaufspläne

M	Die Mobilitätsfenster geben an, welche Semester für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen in In- und Ausland, oder in der Praxis besonders geeignet sind.
LF	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung (VL: Vorlesung; Ü: Übung; SE: Seminar; PrÜ: Praktische Übung)
SWS	Semesterwochenstunden. Die Summenangaben sind ggf. Bereichsangaben (von-bis) je nach Zusammenstellung bei Wahlmöglichkeiten.
P/WP	Status des Moduls oder der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Vor	Zugangsvoraussetzung für das Modul oder die Lehrveranstaltung
†	Die Modulbeschreibungen sind zu finden im Modulhandbuch unter http://www.math.uni-kiel.de/de/go/modulhandbuch und geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden.
*	Regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann gefordert werden gemäß § 5 Absatz 2 und 3 dieser Fachprüfungsordnung. Beispiele: VL/Ü* - regelmäßige Teilnahme an der Übung kann gefordert werden (regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist dringend empfohlen); SE* - regelmäßige Teilnahme am Seminar kann gefordert werden; etc.
PL	Prüfungsleistung (K: Klausur; M: mündliche Prüfung; KoM: Klausur oder mündliche Prüfung; V: Vortrag; GS: Gestaltung einer Seminarsitzung; A: schriftliche Ausarbeitung; VA: Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung; PF: Portfolio; PFoM: Portfolio oder mündliche Prüfung; AoKoM: schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder mündliche Prüfung). Einzelheiten werden zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
LP	Leistungspunkte

1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Arts/Science „Mathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor ^{†5}	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	math2la1-01a	Lineare Algebra I (LAG)	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	10	
								Σ 6	Σ 10
2. Semester	math2la2-01a	Lineare Algebra II (LAG) ³	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	10	
	math2geo-01a	Elementargeometrie ^{3,5} (LAG) (auch im 4. oder 6. Sem. möglich)	VL/Ü	2/2	P		KoM 100%	5	
								Σ 10	Σ 15
3. Semester Mobilitätsfenster ^M	math2ana1-01a	Analysis I (LAG) (auch im 1. Semester möglich)	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	9	
								Σ 6	Σ 9
4. Semester	math2ana2-01a	Analysis II (LAG) (auch im 2. Semester möglich) ⁶	VL/Ü*	4/2	P		KoM 100%	8	
	math2sto-01a	Stochastik (LAG) ^{3,5} (auch im 6. Sem. möglich)	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	8	
								Σ 12	Σ 16
5. Semester	math2ana3-01a	Analysis III (LAG) ^{3,5} (auch im 3. Semester möglich) ⁶	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	8	
	math2alg1-01a	Algebra I (LAG) ^{3,5} (auch im 3. Semester möglich) ⁶	VL/Ü	4/2	P		KoM 100%	8	
								Σ 12	Σ 16
6. Semester		Seminar für das Lehramt an Gymnasien ² (auch im 3., 4. oder 5. Sem. möglich)	SE*	2	WP		V 100%	4	
		eventuell Bachelorarbeit						(10)	
								Σ 2	Σ 4 (14)

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 8.

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/de/downloads-gesamt>

- ² Seminar (mit Zusatz „LAG“) zu einer der Vorlesungen Algebra I (LAG), Analysis III (LAG), Elementargeometrie (LAG), Lineare Algebra II (LAG), Stochastik (LAG).
- ³ Auf einer der mit dieser Fußnote gekennzeichneten Vorlesungen baut das im 6. Semester oder früher zu wählende Seminar auf. Es ist sinnvoll, in die Überlegungen nach der Reihenfolge dieser Vorlesungen auch bereits die Wahl des Seminars bzw. eine mögliche Bachelorarbeit einzubeziehen.
- ⁵ In begründeten Fällen können die Module „Analysis III (LAG)“, „Algebra I (LAG)“, „Elementargeometrie (LAG)“ und „Stochastik (LAG)“ auf Antrag durch ein fortgeschrittenes VL/Ü-Modul des gleichen Teilgebiets ersetzt werden.
- ⁶ Sollen Module in früheren Semestern absolviert werden, ist es sinnvoll, die empfohlenen Voraussetzungen dieser Module in der jeweiligen Modulbeschreibung zu beachten. So baut Analysis II auf Analysis I auf und Analysis III auf diesen beiden Modulen.

2. Studienverlaufsplan für den Master of Education/Science „Mathematik“

	Modulcode	Modultitel / Wahlbereich	LF	SWS	P / WP	Vor†	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Vorlesungen zur Mathematik ¹	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9	
	math-FD3	Mathematik in der Sekundarstufe (Fachdidaktik)	SE*	2	P		GS 50%; AoKoM 50%	3	
				Σ 8				Σ 12	
2. Semester		Vorlesungen zur Mathematik ¹	VL/Ü	4/2	WP		KoM 100%	9	
	math-FD4	Themen des Mathematikunterrichts der Sekundarstufe (Fachdidaktik)	VL/Ü	3/1	P		KoM 100%	4	
				Σ 10				Σ 13	Σ 25
3. Semester Mobilitäts- fenster ^M	math-prax	Praxis des Mathematikunterrichts (Fachdidaktik)	PrÜ*	2	P		PFoM 100%	3	
				Σ 2				Σ 3	
4. Semester	math-sem_med	Seminar (MEd) ²	SE*	2	P		VA 100%	5	
		Eventuell Masterarbeit ³						(18)	
				Σ 3				Σ 5 (23)	Σ 8 (26)

Anmerkungen

Für Abkürzungen und Erklärungen siehe Glossar auf Seite 8.

Der Studienverlaufsplan des Profils Lehramt steht zur Verfügung unter <http://www.zfl.uni-kiel.de/de/downloads-gesamt>

- ¹ Die Module für den Wahlbereich „Vorlesungen zur Mathematik“ sind aus einem Katalog von Modulen frei wählbar, der im Modulhandbuch zu finden ist. Es dürfen sowohl Module mit 4/2 SWS als auch mit 2/1 SWS gewählt werden. Bei der Bildung der Note des Wahlbereichs „Vorlesungen zur Mathematik“ wird bei der Mittelbildung jede Modulnote mit den dem Modul zugeordneten LP gewichtet.
- ² Grundlage für das Seminar ist ein bestandenes Modul aus einem Katalog (siehe Modulhandbuch). Dieses Modul darf nicht Grundlage des im Bachelor absolvierten Seminars sein.
- ³ Vor Abgabe ist ein Vortrag im Rahmen eines Oberseminars zu halten.